



SLAPPs: ein neuer Trend in der Schweiz?

Unternehmensklagen gegen NGOs in der Schweiz: ein Faktenblatt

1. Worum geht es?

Vermeehrt nutzen Unternehmen Klagen oder Klagedrohungen (sogenannte SLAPPs – Strategic Lawsuits against Public Participation) als strategisches Druckmittel gegen NGOs, um sie bei ihren Recherchen über menschenrechtsverletzende oder umweltverschmutzende Unternehmenstätigkeiten zu schwächen. Das Ziel solcher Klagen oder Klagedrohungen ist es die Kritik in der Öffentlichkeit einzudämmen, NGOs einzuschüchtern und sie in ihrer Berichterstattung zu stören. Dieses Phänomen reiht sich ein in den weiterreichenden Trend des «shrinking space for public participation», bei welchem Machthabende gezielt Kritiker:innen und/oder ihre Publikationen zu unterdrücken versuchen.

Bei Brot für alle, heute HEKS, stellten wir seit 2014 eine Zunahme von Klageandrohungen und Klagen von Unternehmen gegen uns fest. Diese hingen insbesondere mit unseren Recherchen zu Menschenrechtsverletzungen oder Steueroptimierungsstrategien durch Unternehmen zusammen. Mit dem Faktenblatt wollten wir uns einen Überblick verschaffen, ob es sich bei dieser Behinderung unserer Arbeit um einen allgemeinen Trend handelt, von dem Nichtregierungsorganisationen in der Schweiz betroffen sind. Das vorliegende Faktenblatt gibt diese erste Bestandsaufnahme wieder. Die Ergebnisse sind besorgniserregend und zeigen, dass SLAPPs von multinationalen Unternehmen auch in der Schweiz immer häufiger zur Anwendung kommen.

2. Die Lage in der Schweiz

Vorliegende Untersuchung widmet sich den Klagen und Klagedrohungen, die seit dem Jahr 2000 von wirtschaftlichen Akteuren gegen Schweizer NGOs eingereicht wurden. Es handelt sich um eine qualitative Analyse. Befragt wurden 11 Schweizer NGOs¹, die Publikationen und Recherchen über das Verhalten von Unternehmen bezüglich Menschenrechte, Umwelt und Korruption verfassen. Die Untersuchung umfasst auch einige Konsequenzen solcher Klagen auf die Arbeit der NGOs.

¹ Alliancesud, Amnesty – section Suisse ; Arbeitskreis Schweiz-Kolumbien, Brot für Alle/HEKS; Bruno Manser Fonds; Gesellschaft für bedrohte Völker; Greenpeace; Multiwatch, Solidar, Swissaid, TRIAL.

Für die Untersuchung gelten folgende Definitionen

Als **Klage** gelten von Unternehmen oder unternehmensnahen Personen eingeleitete juristische zivil- oder strafrechtliche Verfahren gegen NGOs oder ihre Mitarbeitende.

Als **Klagedrohungen** gelten schriftliche Androhungen, mit welchem sich das Unternehmen aus bestimmten Gründen rechtliche Schritte vorbehält.

Eine Anhäufung strategischer Klagen oder Klagedrohungen gegen NGOs ist in den letzten Jahren auch in der Schweiz zu verzeichnen, wie vorliegende Zahlen aus der qualitativen Befragung von 11 Schweizer NGOs aufzeigen.

Klagen und Klagedrohungen in Zahlen und Fakten

| | | | | | | | |
|--|---|------------|------------------|------------|------------------|-------------|------------------|
| Anzahl befragte NGOs: | 11 | | | | | | |
| Anzahl Klagen: | 12 (6 Zivilklagen & 6 Strafanzeigen) | | | | | | |
| Anzahl verklagte NGOs: | 6 (da einige NGOs mehrfach verklagt) | | | | | | |
| Zeitraum: | 1 Klage 2016, 11 Klagen seit 2018 | | | | | | |
| Gerichtlich entschieden: | Keine | | | | | | |
| Durch Einigung beendet: | 3 | | | | | | |
| Klagen/Anzeigen im laufenden Verfahren: | 9 | | | | | | |
| Rechtliche Grundlagen: | <p>Zivilklagen: Unterlassungsklage (ZGB 28 Abs. 1 Ziff. 1), Feststellungsklage (ZGB Art. 28 Abs. 1 Ziff. 2), Beseitigungsklage (ZGB 28 Abs. 1 Ziff. 3), Begehren um Berichtigung und Urteilspublikation (ZGB 28a Abs. 2).</p> <p>Strafanzeigen: Üble Nachrede (Art. 173 StGB) und/ oder Verleumdung (Art. 174 StGB)</p> | | | | | | |
| Anzahl Klagedrohungen: | 19 | | | | | | |
| Zeitraum: | <table> <tr> <td>2000-2010:</td> <td>2 Klagedrohungen</td> </tr> <tr> <td>2010-2015:</td> <td>8 Klagedrohungen</td> </tr> <tr> <td>2015-jetzt:</td> <td>9 Klagedrohungen</td> </tr> </table> | 2000-2010: | 2 Klagedrohungen | 2010-2015: | 8 Klagedrohungen | 2015-jetzt: | 9 Klagedrohungen |
| 2000-2010: | 2 Klagedrohungen | | | | | | |
| 2010-2015: | 8 Klagedrohungen | | | | | | |
| 2015-jetzt: | 9 Klagedrohungen | | | | | | |

3. Klagen und Drohungen mit System

Klagedrohungen und Klagen laufen meist nach dem gleichen Schema ab: Die NGO veröffentlicht einen Bericht oder eine Studie, die ein unmoralisches, schädigendes oder z.T. illegales Verhalten eines Unternehmens ans Licht bringt. Meist werden die Unternehmen vorab über die Anschuldigungen informiert und um eine Stellungnahme gebeten. Während einige Unternehmen auf den Dialog eingehen, wählen andere die Konfrontation. Sie drohen per Einschreiben mit «juristischen Schritten» (einer Zivilklage oder einem Strafverfahren), wenn die gemäss ihnen «haltlosen» Anschuldigungen nicht entfernt oder Passagen geändert werden. In manchen Fällen verlangen sie die Nichtveröffentlichung des Berichts. Jedoch können Unternehmen meist keine tatsächlichen Mängel am Bericht beweisen. Sie greifen dann zur Einreichung der Klage, da sie dieses als Mittel sehen, um NGOs (u.a. auch finanziell) einzuschüchtern.

4. Klagemöglichkeiten

Unternehmen haben eine gewisse Auswahl an Klagemöglichkeiten, wenn sie eine NGO-Publikation oder eine bestimmte darinstehende Formulierung als persönlichkeits- oder ehrverletzend (rufschädigend, beleidigend, etc.) auffassen. Um diesen Klagearten die Grundlage zu entziehen, sollten NGOs Formulierungen vermeiden, die als persönlichkeits- oder ehrverletzend aufgefasst werden könnten.

A. Zivilrechtlich

a. Unterlassungsklage (ZGB Art. 28a Abs. 1 Ziff. 1)

Der Rechtsbehelf der **Unterlassungsklage** dient dazu drohende Persönlichkeitsverletzungen abzuwenden. Ein Unternehmen kann mit diesem Rechtsbehelf das Gericht aufrufen, die bevorstehende Publikation der NGO provisorisch zu verbieten, wenn der Verdacht auf Rufschädigung besteht.

b. Feststellungsklage (ZGB Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3)

Bei der **Feststellungsklage** geht es darum, dass das Gericht 'feststellt', ob das Persönlichkeitsrecht des Unternehmens durch gewisse Formulierungen in der Publikation widerrechtlich verletzt wurde. Das Unternehmen muss bei dieser Klage ein schutzwürdiges Interesse an der Beseitigung haben und negative Auswirkungen durch die Persönlichkeitsverletzung nachweisen können (bspw. Ausfälle von Einnahmen, da Kunden abspringen oder grosser ungerechtfertigter Imageschaden).

c. Beseitigungsklage (ZGB Art. 28a Abs. 1 Ziff. 2)

Bei einer weiterhin bestehenden Persönlichkeitsverletzung kann das Unternehmen mit der **Beseitigungsklage** verlangen, dass diese entfernt wird. Das Gericht kann dann verlangen, dass Formulierungen im Text geändert werden oder allenfalls die Publikation ganz zurückgezogen wird.

d. Begehren um Berichtigung und Urteilspublikation (ZGB 28a Abs. 2).

Mit dem Rechtsbehelf der **Berichtigung und Urteilspublikation**, kann das Unternehmen fordern, dass das gerichtliche Urteil oder eine Berichtigung der Tatsachen durch die NGO veröffentlicht wird.

B. Strafrechtlich

Straftatbestände für Persönlichkeitsverletzungen, sogenannte Ehrverletzungsdelikte, sind in vorliegendem Kontext insbesondere die üble Nachrede und die Verleumdung. Die Hürde für ein strafrechtliches Ehrverletzungsdelikt ist höher angesetzt als für die zivilrechtliche Persönlichkeitsverletzung. Es bedarf einer Verletzung der Sitte und Ehre der Person, die sich nicht lediglich auf die soziale oder gesellschaftliche Stellung der Person bezieht.

a. Üble Nachrede (Art. 173 StGB)

Eine üble Nachrede liegt vor, wenn eine Täter:in bewusst oder unbewusst unwahre und rufschädigende Tatsachen über eine andere Person verbreitet.

b. Verleumdung (Art. 174 StGB)

Eine Verleumdung liegt vor, wenn eine Täter:in bewusst unwahre Tatsachen über eine andere Person oder ein Unternehmen vor einer dritten Person (oder der Öffentlichkeit) behauptet.

Meistens sind Strafanzeigen nicht an NGOs aber an die Autorinnen und Autoren der Publikation adressiert. Dies kann vermieden werden, wenn man auf eine Autorenangabe verzichtet und die Recherche als NGO oder noch besser in Koalition mit vielen NGOs veröffentlicht.

5. Konsequenzen

Lückenlos alle NGOs, die Klagen oder Klagedrohungen erhielten, gaben an, dass sich diese negativ auf ihre Arbeit ausgewirkt haben. Zur bisherigen routinemässigen Sorgfalt bei der Editierung von Publikationen und Berichte, kamen für verschiedene NGOs hoher zusätzlicher Aufwand durch externe Anwäl:innen hinzu, um sicherzustellen, dass keinerlei Formulierungen fälschlicherweise als Verleumdung interpretiert werden konnten Dies verursachte zusätzliche Kosten, die nun deshalb bei gewissen NGOs routinemässig einberechnet werden. Andere gingen mit der Klagedrohung an die Öffentlichkeit, was allerdings ebenfalls intern gut vorbereitet und abgesprochen sein musste und zeitliche Ressourcen brauchte.

Eingereichte zivilrechtliche Klagen stellen im Falle einer juristischen Niederlage für die NGO ein sehr grosses finanzielles Risiko dar. Denn die unterliegende Partei muss für sämtliche Gerichts- und Anwaltskosten aufkommen. Dabei könnten die finanziellen Kräfteverhältnisse nicht ungleicher sein: Für ein Unternehmen mit einem jährlichen Milliarden- oder mehrstelligen Millionengewinn, ist eine derartige Klage kein grosses finanzielles Risiko. Für NGOs hingegen kann eine Niederlage oder eine Teilniederlage in extremen Fällen die Existenz bedrohen oder sie in eine

finanzielle Schiefelage bringen. Unternehmen sind sich dieser ungleichen finanziellen Ausgangslage bewusst, treiben die Kosten durch die Beauftragung von Anwälten mit exorbitant hohen Honoraren weiter in die Höhe und nutzen dies aktiv als Druckmittel und Einschüchterungstaktik, damit die NGOs einlenken. Die Unternehmen wollen, dass Berichte nicht veröffentlicht werden, Passagen abgeändert oder, dass Schadenersatz für finanzielle Verluste durch den Imageschaden von der NGO gezahlt wird.

Strafrechtliche Klagen gegen NGO-Mitarbeitende sind insbesondere belastend für die betroffenen Personen. Sie müssen mit langen Verfahren und Bussen rechnen.

6. Beispiele

Drei Beispiele von Klagen und Klagedrohungen gegen Schweizer NGOs veranschaulichen die Problematik:

a. Swissaid

Valcambi verklagte Swissaid zivilrechtlich und einen Mitarbeitenden strafrechtlich nach der Veröffentlichung einer Goldstudie. Die NGO konnte darin die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Tessiner Unternehmen und emiratischen Unternehmen, welche eine Verbindung zu Konfliktgold aufweisen, aufzeigen. Nachdem Valcambi erfolglos Swissaid mit Klagedrohungen unter Druck setzte die Goldstudie zurückzuziehen, beschritt das Unternehmen den Rechtsweg.

b. Bruno Manser Fonds

Als Folge von Publikationen über mutmassliche Korruption im Tropenholzgeschäft in Sarawak (Malaysia) ist der Bruno Manser Fonds (BMF) seit August 2018 zweimal zivil- und einmal strafrechtlich verklagt worden. Die Tochter des Gouverneurs von Sarawak steht u.a. hinter diesen Klagen, und behauptet u.a. die mutmasslichen Korruptions- und Geldwäschereivorwürfe aus den Berichten des BMF seien persönlichkeitsverletzend. In einem ersten Schritt versuchte sie gerichtlich eine vorsorgliche Massnahme zur Löschung aller Publikationen zu erwirken, scheiterte jedoch vor dem Basler Appellationsgericht. Zudem reichte sie eine strafrechtliche Anzeige gegen die Verantwortlichen des Bruno Manser Fonds wegen Nötigung, Verleumdung, übler Nachrede, falscher Anschuldigung, Irreführung der Rechtspflege, Betrug, Veruntreuung und ungetreuer Geschäftsbesorgung ein.

Nach dem Scheitern im zivilrechtlichen Massnahmeverfahren 2019, reichte sie erneut Klage wegen Persönlichkeitsverletzung ein - diesmal eine ordentliche Klage.

Im April 2022 kündigte die Basler Staatsanwaltschaft an, die Strafuntersuchung gegen den Geschäftsleiter des Bruno Manser Fonds einzustellen. Das zivilrechtliche Verfahren läuft weiter. Der Entscheid im Zivilrechtsverfahren könnte wegweisend sein für NGOs in ihrer Berichterstattung über systematische Grand Corruption.

c. Multiwatch

Nach der Ankündigung der Publikation des von Multiwatch verfassten Buches unter dem Titel « *Drecksgeschäfte - Milliarden mit Rohstoffen. Der Schweizer Konzern Glencore Xstrata* », erhielten Multiwatch und der Buchverlag je eine schriftlich eingeschriebene Klagedrohung von Glencore. Das Unternehmen drohte, mit einer superprovisorischen Verfügung die Publikation des Buches zu verhindern, wenn der Titel nicht geändert würde. Das Risiko, die Publikation des Buches möglicherweise um Jahre zu verzögern, konnte und wollte Multiwatch nicht eingehen, weshalb sie sich für eine Änderung des Titels zu « *Milliarden mit Rohstoffen: Der Schweizer Konzern Glencore Xstrata* » entschieden und das ganze Buch vor der Publikation noch einmal sorgfältig auf allfällig heikle Passagen durchlasen. Nach Publikation des Buches erhielt Multiwatch eine zweite Klagedrohung von Glencore. Der Konzern behauptete, dass das Buch voller „*Unwahrheiten, Halbwahrheiten und verzerrender Suggestionen*“ sei und sie sich ein gerichtlich eingeleitetes Publikations- und Verkaufsverbot vorbehalten würden, wenn Multiwatch nicht auf eine Anzahl Forderungen eingehen würde. Multiwatch erklärte sich bereit, allfällige Fehler im Buch zu korrigieren, forderte aber Glencore auf, diese schriftlich zu benennen. Nach x-facher Korrespondenz und der Nicht-Bereitschaft von Glencore, die angeblichen «Unwahrheiten» zu benennen, versandete der Dialog und die Klagedrohung. Als einzig positiver Nebeneffekt erhielt das Buch nach Veröffentlichung der ersten Klagedrohung mediale Aufmerksamkeit.

7. Internationaler Kontext

Nicht nur in der Schweiz sind SLAPPs ein zunehmendes Phänomen. Der Begriff, der seinen Ursprung in den USA hat, umfasst sämtliche Klagen von grossen Unternehmen und reichen Einzelpersonen gegen die Zivilbevölkerung, NGOs und Medienschaffende. Sie zielen darauf ab, die Kritik einzudämmen und abzuschwächen. Nach dem Mord an der maltesischen Journalistin Daphne Caruana Galizia 2017, die bei ihrem Tod 47 hängige Verleumdungsklagen hatte, kam das Thema vermehrt auf die Europäische Agenda. Eine Untersuchung von Greenpeace International² widmet sich dem Problem der SLAPPs in Europa und verzeichnet eine starke Zunahme von derartigen Fällen in den letzten Jahren. Eine breite Anti-SLAPPs Koalition macht sich nun stark für eine Anti-SLAPPs EU-Richtlinie³, die definieren soll, wann derartige strategische Klagen von den Gerichten zurückgewiesen werden sollen. Aufgrund der Studien und Interventionen hat die EU ihre Besorgnis über die Situation zum Ausdruck gebracht und am 27. April 2022 einen Vorschlag für eine EU-Vorschrift veröffentlicht.

Denn Rechtsklagen sollten weder missbräuchlich als Einschüchterungstaktik verwendet werden, noch zu einer Eindämmung der öffentlichen und demokratischen Stimmen führen. SLAPPs sind Teil eines erweiterten Trends des «shrinking space for civil society», bei welchem der Handlungsspielraum von NGOs, Medienschaffenden, Menschenrechtsverteidigenden und der Zivilbevölkerung auf verschiedene Arten eingeschränkt werden. Dazu gehören beispielsweise auch verschiedene Einschüchterungstaktiken wie Morddrohungen gegen Personen im globalen Süden, die als wichtige Zeugen oder Kontaktpersonen für NGOs fungieren.

Während vorliegender Befragung von 11 Schweizer NGOs war zu spüren, dass die Besorgnis des «shrinking space» auch in der Schweiz omnipräsent ist.

8. Was ist zu tun?

Kritische Publikationen und Recherchen sind das Kerngeschäft der NGOs, und gehören zu ihrem Mandat des «public watchdog» in der Gesellschaft. Denn wenn Berichte über umweltverschmutzende oder menschenrechtsverletzende Unternehmenstätigkeiten systematische Mängel an die Oberfläche bringen, sind Unternehmen gezwungen ihr Verhalten in der Öffentlichkeit zu rechtfertigen und allenfalls sogar zu ändern. Es ist deshalb essenziell, dass Klagen und Klagedrohungen nicht die vom Absender gewünschte Wirkung erzielen und die NGOs sich nicht einschüchtern lassen.

Ausserdem ist es wichtig, dass man als NGO möglichst laut gegen Klagen und Klagedrohungen vorgeht und sie öffentlich als strategisches Druckmittel des Unternehmens enttarnt. Aufgrund dieses Faktenblatts ist offensichtlich, dass in der Schweiz eine politische Diskussion zum Thema SLAPP initiiert werden muss. Denn die zunehmende Nutzung dieses Instruments durch Unternehmen stellt eine klare Bedrohung für die Arbeit von NGOs dar .

HILFSWERK DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHE SCHWEIZ

| | |
|-------------------|---------------------------------|
| Hauptsitz | +41 44 360 88 00 |
| Seminarstrasse 28 | info@heks.ch |
| Postfach | heks.ch |
| CH-8042 Zürich | IBAN CH37 0900 0000 8000 1115 1 |

² "Sued into silence. How the rich and powerful use legal tactics to shut critics up", Greenpeace, July 2020

³ "Ending Gag Lawsuits in Europe – Protecting Democracy and Fundamental Rights", European Center for Press and Media Freedom, 2021.